

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

26. Jahrgang

Ausgabetag: 18.04.2012

Nr. 14

| <u>Inhalt:</u> | <u>Seite:</u> |
|---|---------------|
| - Einladung zu einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 26.04.12 | 94 |
| - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13.05.2012 | 95 – 96 |
| - Öffentliche Ausschreibung auf Grundlage der VOB betr. Dichtheitsprüfung und Sanierung von Grundleitungen an drei städt. Objekten in Rheinberg-Orsoy | 97 |
| - Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über das Aufgebot von Sparkassenbüchern | 97 |
| - Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung, 003 K 084/09 | 98 – 99 |
| - Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Einfamilienhauses mit Anbau, 003 K 006/11 | 100 – 101 |
| - Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundstücken, 003 K 018/10 | 102 – 103 |

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 10.04.2012

Einladung

zu einer Sitzung des **Rechnungsprüfungsausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 26. April 2012, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung ./.

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

| TOP | Betreff | Vorlagennummer |
|-----|--|----------------|
| 1 | Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Ausschlussgründe gemäß § 31 GO | |
| 3 | Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 19.10.2011 | |
| 4 | Bericht über die Prüfung von Vergaben, Schlussrechnungen und Verträgen | |
| 5 | Bericht über unvermutete Prüfungen | |
| 6 | Ergänzung(en) der Tagesordnung | |
| 7 | Bericht über die Ausführung von Beschlüssen | |
| 8 | Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes | |

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der ~~Gemeinde~~

Stadt Rheinberg

werden in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten²⁾

Ort der Einsichtnahme^{1) 3)}
im Stadthaus, Zimmer 10, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 27. April 2012 bis 12:00 Uhrzeit, bei dem/~~der~~ Ober-/Bürgermeister/in

Anschrift³⁾
Stadt Rheinberg, Wahlamt, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben
57, Wesel II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses **Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei dem/~~der~~ Ober-/Bürgermeister~~in~~ (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (12. Mai 2012), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (13. Mai 2012) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die Ober-/Bürgermeister/Ober-/Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (13. Mai 2012) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum
Rheinberg, 10.04.2012

Der/~~Die~~ Ober-/Bürgermeister~~in~~


(kennzeichnen)

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB:

Dichtheitsprüfung und Sanierung von Grundleitungen an drei städt. Objekten in Rheinberg-Orsoy, Vergabe-Nr. 56/2012

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 04.04.2012

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3101636870 und 3101647232** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 13.04.2012

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 28.06.2012 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 2703 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

681/10.000 (Sechshunderteinundachtzig Zehntausendstel)
Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 10,
Flurstück 628, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 7, 9, Gemarkung
Rheinberg, Flur 10, Flurstück 629, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße
5, groß: 2.971 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit der Nummer 3 bezeichneten, im 1. Obergeschoss des
Hauses Gartenstraße 5 gelegenen Wohnung links nebst einem Keller.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 54,03 qm große Eigentumswohnung
nebst Keller mit einer Nutzfläche von rd. 18,10 qm. Darüber hinaus wurde der
Speicher ausgebaut; da eine Aufteilung in Miteigentumsanteile nicht erfolgte,
könnte ein Rückbau erforderlich sein. Das Mehrfamilienwohnhaus wurde ca. im
Jahr 1950 errichtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2009
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 39.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger

widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.04.2012

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt



Plum, Justizobersekretär
Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 31.05.2012 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 227 eingetragene
Einfamilienhaus mit Anbau in Rheinberg, Orsoyer Straße 24

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Rheinberg Flur 15 Flurstück 481, Gebäude- und
Freifläche, Orsoyer Straße 24, groß: 360 m².

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein in der Denkmalliste eingetragenes
Einfamilienreihenwohnhaus mit Anbau, Baujahr um 1830/40, spätere
Modernisierungen, Wohnfläche ca. 145 m², Nutzfläche: 30 m². Es sind noch
Anliegerkosten zu zahlen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2011
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 153.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 05.04.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil
das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den
Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des
Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-
Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

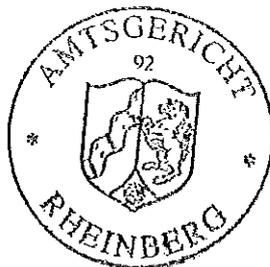
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.04.2012

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
(Gamerschlag)

Justizamtsinspektor als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle





AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 25.10.2012 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 3392 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Rheinberg Flur 19 Flurstück 1207, Bauplatz, Römerstraße, groß: 308 m²

Rheinberg Flur 19 Flurstück 1223, Bauplatz, Grote Gert, groß: 31 m²

Rheinberg Flur 19 Flurstück 1224, Bauplatz, Grote Gert, groß: 9 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um 3 unbebaute Baugrundstücke Römerstraße/Grote Gert in Rheinberg. Das Wohnhauseckgrundstück (Flurstück 1207) liegt Ecke Römerstraße und Grote Gert und weist einen halbkreisähnlichen Grundstückszuschnitt sowie eine katastermäßige Grundstücksgröße von 308 qm auf. Die Garagengrundstücke (Flurstück 1223 und 1234) liegen vom Wohnhausgrundstück getrennt an der Grote Gert mit einer katastermäßigen Grundstücksgröße von 40 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf.

Flurstück 1207: 34.000,00 EUR

Flurstück 1223: 5.000,00 EUR

Flurstück 1224: 1.500,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 11.04.2012

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Gamerschlag)

Justizamtsinspektor als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

